

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates

des Kantons Basel-Landschaft

Nr.

1776

vom

9. Juni 1964

wh

Der Gemeinderat von Frenkendorf hat am 30. Dezember 1963, gestützt auf § 7 Abs. 1 lit. a des Gemeinde-Baureglementes, den endgültigen Bau- und Strassenlinienplan "Adlergasse" (Parz. C. 189 - Parz. C 193) beschlossen.

Die öffentliche Planaufgabe fand vom 11. bis 25. Januar 1964 statt. Sie wurde durch Publikation im Amtsanzeiger Nr. 1 vom 9. Januar 1964 sowie durch eingeschriebenen Brief an die betroffenen Grundeigentümer vom 9. Januar 1964 (Postquittung) hinreichend bekanntgegeben. Einsprachen sind keine eingegangen. Mit Schreiben vom 22. April 1964 ersucht der Gemeinderat um die regierungsrätliche Genehmigung des Planes. Im einzelnen wird auf die Akten und auf die nachfolgenden Erwägungen verwiesen.

Der Regierungsrat zieht in Erwägung:

§ 58 Abs. 1 des kantonalen Baugesetzes gibt den Gemeinden die Befugnis, im Interesse der baulichen Entwicklung für ihr Gebiet Bau- und Strassenlinienpläne aufzustellen. Erst mit der regierungsrätlichen Genehmigung erwachsen diese Pläne in Rechtskraft. Nach konstanter Praxis erstreckt sich die im Genehmigungsverfahren vom Regierungsrat auszuübende Ueberprüfung von Bau- und Strassenlinienplänen in formeller Hinsicht auf die Rechtmässigkeit solcher Gemeinderlasse und in materieller Hinsicht auf die Zweckmässigkeit der projektierten Bau- und Strassenlinien. Wohl kann der Regierungsrat den Gemeinden keine positiven Vorschriften machen, er ist aber in seinem Entschluss, ob er einem solchen Gemeinderlasse, auch wenn er rechtmässig zustande gekommen ist, die Genehmigung ganz, teilweise oder nicht erteilen will, im Rahmen seines pflichtgemässen Ermessens frei.

Unter Berücksichtigung der vorstehenden Ausführungen hat die Prüfung des Gemeinderlasses folgendes ergeben:

In formeller Hinsicht ist festzuhalten, dass das zur Genehmigung unterbreitete Teilstück der Adlergasse bereits in dem vom Regierungsrat mit Schluss Nr. 2356 vom 18. Juli 1947 geneh-

igten generellen Bau- und Strassenlinienplan "Adlerfeld-Weingarten" enthalten war. Da sich der vorliegende endgültige Plan somit auf einen generellen stützt und von ihm nur unwesentlich abweicht, musste er, gestützt auf § 7 Abs. 1 lit. a des Gemeinde-Baureglementes, nicht mehr der Einwohnergemeinde-Versammlung zur Beschlussfassung unterbreitet werden. Mit der 14-tägigen Planaufgabe und der Benachrichtigung der betroffenen Grundeigentümer mittels eingeschriebenem Brief sind die formellen Voraussetzungen gemäss Baureglement für eine Genehmigung erfüllt. Immerhin muss darauf hingewiesen werden, ^{dass} die erwähnte Frist § 69 des Baugesetzes widerspricht, was offenbar bei der Genehmigung des Baureglementes von Frenkendorf übersehen worden ist. Um allfällige Schwierigkeiten zu vermeiden, wird der Gemeinderat von Frenkendorf ersucht, auch die endgültigen Bau- und Strassenlinienpläne in Zukunft 30 Tage öffentlich aufzulegen und bei Gelegenheit das Baureglement entsprechend zu ändern.

In materieller Hinsicht ist festzuhalten, dass es sich um einen bereits bestehenden Strassenzug handelt. Auf Grund des beschlossenen Bau- und Strassenlinienabstandes handelt es sich, gestützt auf die Vorschriften von § 13 des Gemeinde-Baureglementes, um eine Nebenstrasse. Auch die Einmessung der Bau- und Strassenlinien auf die Grenzen der Vermessung genügt der hierfür massgebenden Wegleitung des Regierungsrates (RRB 10. Dezember 1943/4. Juni 1946). Dem Plan kann somit die Genehmigung erteilt werden.

- ://: 1. Gestützt auf § 58 Abs. 2 und § 69 des kantonalen Baugesetzes vom 15. Mai 1941, wird der vom Gemeinderat von Frenkendorf am 30. Dezember 1963 beschlossene endgültige Bau- und Strassenlinienplan "Adlergasse" (Parz. C. 189 - Parz. C 193) genehmigt und damit allgemeinverbindlich erklärt.
2. Massgebend sind die vom Regierungsrat unter dem heutigen Beschlussdatum unterzeichneten und mit der Inventar-nummer 23/eBS/6/0 versehenen Situationspläne.
3. Die Ziffern 1 und 2 dieses Beschlusses sind im Amtsblatt zu veröffentlichen. Die endgültigen Bau- und Strassenlinien sind bei allen betroffenen Parzellen im Fertigungs-

protokoll anzumerken. Der Gemeinderat von Frenkendorf hat dafür besorgt zu sein, dass der Gemeindeschreiber die Anmerkungen rechtzeitig vornimmt (§ 69 Abs. 7 und 8 Baugesetz; Wegleitung vom 10. Dezember 1943, Amtsblatt Nr. 26 vom 23. Dezember 1943).

Mitteilung an den Gemeinderat von Frenkendorf (2),
an das Grundbuchamt Liestal,
an das Vermessungsamt,
an die Landeskanzlei,
an die Planungsstelle (2),
an die Baudirektion (2).

Der Landschreiber:

